Satzung des Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **„Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V.“.**

(2) Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeitssicherheit dadurch zu fördern, dass er alle geeigneten Maßnahmen ergreift oder unterstützt, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Harmonisierung in Europa erforderlichen Spezifikationen, insbesondere im Bereich der Normung, in voller Übereinstimmung mit den Rechtsakten und Beschlüssen der Europäischen Union geplant, erstellt, ausgeführt und überwacht werden.

(2) Zweckbestimmung und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklung und der Interessen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung fortentwickelt.

(3) Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Er initiiert, fördert und betreibt Projekte und Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen.

b) Er arbeitet mit den zuständigen nationalen Behörden, den maßgeblichen Organisationen und interessierten Kreisen sowie Gremien und Institutionen mit vergleichbaren Zielen auch in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten oder auf europäischer und internationaler Ebene zusammen. Er stellt ihnen seine Arbeitsergebnisse zur Verfügung.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsge-

mäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden.

(2) Über die Aufnahme in den Verein, die nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres erfolgen kann, entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Wird der Antrag angenommen, so beginnt die Mitgliedschaft an dem auf den Eingang des Antrages folgenden 1. Januar oder 1. Juli. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, beendet werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig.

(3) Die Mitglieder unterstützen und fördern die Arbeit des Vereins.

(4) Im Falle der Fusion von Mitgliedern ist deren Rechtsnachfolger unmittelbar Mitglied, ohne dass es eines Antrags und einer gesonderten Übertragung bedarf. Sollten weitere Erklärungen zur Mitgliedschaft des Rechtsnachfolgers erforderlich sein, so sind die Mitglieder verpflichtet, in ihren Fusionsverträgen entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Das ausgeschiedene Mitglied haftet für einen Zeitraum von drei Jahren nach seinem Ausscheiden für alle Verbindlichkeiten des Vereins, soweit diese während seiner Mitgliedschaft eingegangen wurden.

§ 4

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung des Vereinszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) verwendet werden.

(2) Die erforderlichen Mittel werden im Wesentlichen durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Der Gesamtbetrag der Beiträge wird auf die Mitglieder nach dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Schlüssel umgelegt. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden. Der Gesamtbetrag der Vorschüsse für das jewei-

lige Geschäftsjahr ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlag.

§ 5

Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(1a) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern der Organe und der Organausschüsse können bare Auslagen sowie entgangener Bruttoarbeitsverdienst und ein Pauschbetrag für Zeitaufwand entsprechend § 41 SGB IV gewährt werden. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

(3) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Abweichend von Absatz 4 bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Vertreterinnen und der Vertreter des gewerblichen Bereichs als auch der Vertreterinnen und der Vertreter des Bereichs der öffentlichen Hand in folgenden Angelegenheiten:

- Finanzierung gem. § 8 Buchstabe d
- Satzungsänderungen; § 12 bleibt unberührt
- Geschäftsordnungen.

(6) Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung durch Erheben der Stimmkarte, im Vorstand durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim ist abzustimmen, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer verlangen. Sind bei Wahlen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber als Mandate vorhanden, ist schriftlich abzustimmen.

(7) Ein Organmitglied (Vertreterin oder Vertreter eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung oder ein Vorstandsmitglied) darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst oder dem in § 63 Abs.4 Sozialgesetzbuch IV genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil

bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Organmitglied an dem Beschluss nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(7a) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Organe im Rahmen von Präsenzsitzungen an einem bestimmten Ort durchgeführt, an dem sich die Organmitglieder zusammenfinden. Abweichend von Satz 1 können Sitzungen ausnahmsweise aus wichtigem Grund in virtueller Form als Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der virtuellen Teilnahme durchgeführt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten auch für Vorbesprechungen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den Sitzungen erfolgen. Vorbesprechungen können örtlich getrennt zum Sitzungsort erfolgen. Für Beschlussfassungen gelten die Mehrheitserfordernisse der Abs. 4 und 5.Abweichend von Abs. 6 Satz 1 können bei der Durchführung virtueller oder hybrider Sitzungen Abstimmungen zusätzlich in elektronischer Form oder im schriftlichen Verfahren erfolgen. Geheime Abstimmungen gemäß Abs. 6 Satz 2 erfolgen im Falle virtueller oder hybrider Sitzungen im schriftlichen Verfahren. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung benennt vor Eintritt in die Tagesordnung die Protokollführerin oder den Protokollführer, die oder der für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich ist. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(9) Die Mitgliederversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer haushaltsrelevanten Beschlüsse einen Finanzausschuss. Der Vorstand bildet einen Hauptausschuss. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden des Vorstandes sowie je zwei weitere Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Von diesen insgesamt sechs Mitgliedern kommen zwei aus dem Bereich der öffentlichen Hand. Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse werden jedoch nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode eingerichtet. Bei der Besetzung aller Ausschüsse ist eine angemessene Vertretung des Bereichs der öffentlichen Hand sicherzustellen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(10) Das Amt des Organmitglieds endet, wenn das Organmitglied aus dem Ehrenamt bei seinem Mitglied ausscheidet.

§ 6

Vorsitz in den Organen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer, der Vorstand aus seiner Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine alternierende Vorsitzende oder einen alternierenden Vorsitzenden; die eine oder der eine muss der Gruppe der Versicherten und die andere oder der andere der Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören. Der Vorsitz in den Organen wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr. Die Bewerberinnen und Bewerber für dieses Amt werden von der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorgeschlagen. Für die Wahl ist einfache Mehrheit der Stimmen der Organmitglieder erforderlich. Gehört die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung der Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an, so muss die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Gruppe der Versicherten angehören und umgekehrt.

(2) Die Organmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit, welche oder welcher der Gewählten mit der Amtsführung als Vorsitzende oder Vorsitzender beginnt. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los.

(3) Der Zeitpunkt des jährlichen Wechsels im Vorsitz wird bei der erstmaligen Wahl festgelegt, ohne dass es später noch eines Beschlusses bedarf.

(4) Die oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die oder der alternierende Vorsitzende - leitet die Sitzungen des jeweiligen Organs.

(5) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Organmitglieder zu der Amtsführung einer oder eines Vorsitzenden oder einer oder eines alternierenden Vorsitzenden aus, so kann die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Scheidet eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine alternierende oder ein alternierender Vorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird sie oder er durch Neuwahl (Abs. 1) ersetzt.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch eine Arbeitgebervertreterin oder einen Arbeitgebervertreter und eine Versichertenvertreterin oder einen Versichertenvertreter, in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden seines

Vorstandes, vertreten. Ist diese Vertretung im Einzelfall nicht möglich, so kann das Mitglied sie anderen seiner Vorstandsmitglieder aus der entsprechenden Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder der Versicherten übertragen; der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung rechtzeitig mitzuteilen. Vorstandsmitglieder des Vereins können ein Mitglied nicht vertreten.

(2) Die Aufteilung der Stimmen zwischen den Mitgliedern richtet sich nach den prozentualen Anteilen der Beiträge der einzelnen Mitglieder an der Summe der Beiträge aller Mitglieder für das laufende Jahr. Rundungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf die nächste durch zwei teilbare ganze Zahl so vorzunehmen, dass sich genau 100.000 Stimmen ergeben. Die Mindeststimmenzahl eines Mitglieds ist zwei. Die Berechnung des Beitrags ist in den Beitragsgrundsätzen zu regeln (§ 4 Abs. 2).

(3) Stimmenübertragung auf die andere Vertreterin oder den anderen Vertreter des Mitglieds ist im Einzelfall zulässig, wenn der Vorstand des Mitglieds dies der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt hat. Entsprechendes gilt für die Stimmübertragung auf eine Vertreterin oder einen Vertreter derselben Gruppe eines anderen Mitglieds; jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter darf nur die Stimme einer anderen Vertreterin oder eines anderen Vertreters übernehmen.

(4) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Sitzung der Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung den Mitgliedern mindestens drei Monate - in dringenden Fällen mindestens einen Monat – vorher angekündigt und die Tagesordnung mindestens sechs Wochen - in dringenden Fällen mindestens eine Woche - vorher versandt worden ist und die Anwesenden sowohl mehr als die Hälfte der gewerblichen Berufsgenossenschaften als auch mehr als die Hälfte der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit ist ohne Bindung an die vorgenannten Fristen eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle Mitglieder in der schriftlichen Ladung hinzuweisen. Die Ordnungsmäßigkeit einer Einladung wird durch den Eintritt eines Vertretungsfalles nicht berührt.

(5a) Beschlüsse können aus wichtigem Grund auch ohne Versammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre

Stimmen in Textform abgibt. Dabei gelten die Mehrheitserfordernisse nach § 5 Abs. 4 und 5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die alternierenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Vereins nehmen mit beratender Stimme teil.

(7) An der Sitzung der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerinnen und die Geschäftsführer der Mitglieder teil.

(8) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung entstehen, trägt jedes Mitglied selbst.

(9) Der Vorstand jedes Vereinsmitgliedes kann, soweit erforderlich, weitere Mitglieder seiner Organe zu den Sitzungen der Mitgliederversammlungen entsenden. Die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung zulassen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitgliederversammlung widerspricht.

(10) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann jedoch im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden und mit dem Vorstand einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandeln lassen.

(11) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand des Vereins hat sie nach außen im Namen des Vereins und seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Ziele des Vereins fest. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) den Vorstand zu wählen und Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben oder von ihrem Amt zu entbinden, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind

b) den Haushalt zu beschließen

c) die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer und Schwerpunkte der Wirtschaftsprüfung zu bestimmen

d) die Beitragsgrundsätze und den Umlageschlüssel für Beiträge festzulegen sowie die Erhebung von Teilbeiträgen und/oder Beitragsvorschüssen zu beschließen

e) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen, die Jahresrechnung sowie den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferinnen und/oder Wirtschaftsprüfer abzunehmen und dem Vorstand sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen

f) die Satzung und Satzungsänderungen zu beschließen

g) ihre Geschäftsordnung zu beschließen

h) den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten

i) die Durchführung und Finanzierung des Projektes „Kommission Arbeitsschutz und Normung" zu beschließen

j) die Durchführung und Finanzierung von Arbeitsprogrammen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins zu beschließen

k) die Erstattung von Auslagen, entgangenem Bruttoarbeitsverdienst und Pauschbeträgen für Zeitaufwand für die Mitglieder der Organe und Organausschüsse des VFA auf Vorschlag des Vorstandes festzulegen

l) die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je vierzehn Vertreterinnen und/oder Vertretern der Arbeitgeberinnen Arbeitgeber und der Versicherten. Innerhalb jeder Gruppe kommen neun aus dem gewerblichen Bereich und fünf aus dem Bereich der öffentlichen Hand. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus deren oder dessen Gruppe zu wählen. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist die Art der Stellvertretung (persönliche Stellvertretung und/oder Listenstellvertretung) festzulegen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter müssen den Vorständen der Vereinsmitglieder angehören. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die unterschiedlichen Strukturen und verschiedenen Landesgebiete berücksichtigt sind und dass grundsätzlich kein Vereinsmitglied mehr als ein ordentliches Vorstandsmitglied stellt.

(4) Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Sitzung der Mitgliederversammlung, die spätestens nach Ablauf von neun Monaten nach dem Wahltag für die allgemeinen Sozialversicherungswahlen stattfindet.

11(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig sechs Jahre. Sie endet spätestens am Tag der Wahl nach Abs. 4. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig. Ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes wird durch Neuwahl ersetzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter so lange dessen Rechte und Pflichten wahr, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wurde.

(6) entfallen

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seinen Mitgliedern die Sitzung mindestens drei Wochen - in dringenden Fällen eine Woche - vorher angekündigt und die Tagesordnung fünf Tage vor der Sitzung versandt worden ist und die Anwesen-den mehr als die Hälfte aller Stimmen im Vorstand vertreten. Beschlüsse können in eiligen Fällen oder aus wichtigem Grund auch ohne Sitzung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zudem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgibt. Dabei gelten die Mehrheitserfordernisse des § 5 Abs. 4 und 5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die alternierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung teil.

(9) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes kann jedoch im Einvernehmen mit der oder dem alternierenden Vorsitzenden auch andere Personen zur Teilnahme und/oder Beratung an der Sitzung zulassen, sofern nicht mindestens ein Drittel des Vorstandes widerspricht.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

12(1) Der Vorstand übt unbeschadet des § 11 Abs. 1 S. 2 seine Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder - im Falle der Verhinderung – durch die alternierende Vorsitzende oder den alternierenden Vorsitzenden aus (Wahl s. § 6 Abs. 1). Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Beide sind zur Einzelvertretung befugt.

(4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen

b) die Geschäfte des Vereins zu führen mit Ausnahme der laufenden Verwaltungsgeschäfte

c) seine Geschäftsordnung zu beschließen

d) die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer zu wählen und einzustellen

e) Richtlinien für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Einstellung von Angestellten des Vereins zu erlassen

f) der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht zu erstatten

g) den Vorschlag für den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen

h) ein Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben oder von seinem Amt zu entbinden, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen, sind

i) die Finanzierung der „Kommission Arbeitsschutz und Normung" sowie von Arbeitsprogrammen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins zu erörtern und der Mitgliederversammlung Beschlussempfehlungen vorzulegen.

j) über den Antrag eines Unfallversicherungsträgers auf Aufnahme in den Verein (§ 3 Abs. 2) zu entscheiden.

12

(5) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden, der oder dem alternierenden Vorsitzenden, anderen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen.

(6) Die Beratung des Vorstandes durch die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gewählt. Mit der gleichen Mehrheit können sie entsprechend den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 ihrer Rechtsstellung enthoben werden; die sonstigen vertraglichen Beziehungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Sie oder er vertritt für diesen Bereich den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung einer besonderen Vertreterin oder eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(3) Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer vertritt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bei deren oder dessen Verhinderung. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Abs. 2 gilt entsprechend. Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen.

(5) Die Geschäftsstelle des Vereins ist personell und sachlich so auszustatten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft alle hierzu erforderlichen Entscheidungen und leitet die Geschäftsstelle; § 10 Abs. 4 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Antrag auf der Tagesordnung steht. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Sind nicht mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend oder vertreten, erfolgt die Beschlussfassung auf einer binnen vier Wochen einzuberufen-den neuen Mitgliederversammlung, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschließen kann. Bei der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

§ 13

Auflösung

(1) Die Bestimmungen des § 12 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Vereins entsprechend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

101 Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg

102 Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

103 Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln

104 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin

105 Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim

106 Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) M5, 7, 68161 Mannheim107 Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG-Verkehr) Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg

108 Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg

109 Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg

202 Unfallkasse Nord (UK Nord) Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

204 Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen (UK Bremen) Konsul-Smidt-Straße 76a, 28217 Bremen

205 Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

206 Unfallkasse Hessen (UKH)Leonardo-da-Vinci-Allee 20,

60486 Frankfurt/Main

207 Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UK RLP) Orenstein Straße 10, 56626 Andernach

208 Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

210 Unfallkasse Saarland (UKS) Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken

211 Unfallkasse Berlin (UKB) Culemeyer Straße 2, 12277 Berlin

212 Unfallkasse Brandenburg (UK BB) Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder

213 Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (UK MW) Wismarsche Straße 146, 19053 Schwerin

214 Unfallkasse Sachsen (UK Sachsen) Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen

215 Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UK ST) Käsperstraße 31, 39261 Zerbst

216 Unfallkasse Thüringen (UKT) Humboldtstraße 111, 99867 Gotha

221 Gemeinde Unfallversicherungsverband Hannover (GUVH) Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

222 Gemeinde Unfallversicherungsverband Oldenburg (GUV OL) Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

223 Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband (BS GUV) Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig

224 Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) Ungererstraße 71, 80805 München

231 Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

232 Bayrische Landesunfallkasse (Bayer.LUK) Ungererstraße 71, 80805 München

240 Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) Salvador-Allende-Straße 9, 60487 Frankfurt/Main

251 Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

252 Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK Nds.) Bertastraße 5, 30159 Hannover

253 Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg

254 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 werden die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bis zu den nächsten Sozialversicherungswahlen in der Mitgliederversammlung von denjenigen Personen vertreten, die sie am 01.06.2007 in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. vertreten haben. Bleiben diese Personen nach den nächsten Sozialversicherungswahlen in einem Organ bei ihrem Mitglied, können sie dieses in der Mitgliederversammlung weiterhin vertreten. Das Recht des Mitglieds auf Neubenennung bleibt unbenommen.

(2) entfallen

(3) entfallen

(4) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung am 23. November 2023 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.